



---

## **Straffreiheit bei Selbstanzeige**

---

Die Regelungen gem. §§ 371, 378 Abs. 3 AO zur strafbefreienden Selbstanzeige sehen vor, dass derjenige insoweit straffrei wird, der in Fällen der Steuerhinterziehung unvollständige oder unterlassene Angaben nachholt.

### **1. Voraussetzungen für eine Selbstanzeige (§§ 371, 378 Abs. 3 AO)**

Die beim Finanzamt einzureichende Selbstanzeige muss so detailliert aufbereitet sein, dass die Mitarbeiter des Finanzamts ohne größere eigene Ermittlungen und ohne größere Prüfung die Nachveranlagung durchführen können. Nicht ausreichend ist es, dem Finanzamt Ordner mit Einzelbelegen über die Kontenbewegungen zur Auswertung zu übergeben. In der Regel setzt das Finanzamt bei unzulänglich aufbereiteten Unterlagen eine Nachfrist für die Nachbesserung. Wird die notwendige Aufbereitung der Unterlagen nicht nachgeholt, besteht die Möglichkeit, dass das Finanzamt von einer unwirksamen Selbstanzeige ausgeht, mit der Konsequenz der strafrechtlichen Verfolgung der Steuerhinterziehung.

Nach Auffassung des Bundesgerichtshof vom 20.05.2010 (1 StR 577/09, [DSiRE 2010, 773](#)) kann von einer strafbefreienden Selbstanzeige nur ausgegangen werden, wenn der Täter durch vollständige und richtige Angaben „reinen Tisch“ macht. Werden also nur Teile der hinterzogenen Einkünfte nacherklärt, aber Einkünfte aus einer anderen Quellen verschwiegen, erlangt der Steuerhinterzieher keine Straffreiheit. Nach der bisher bestehenden Auffassung wirkte eine Selbstanzeige zumindest im Umfang der nacherklärten Einkünfte.

Eine Selbstanzeige ist ausgeschlossen, wenn die Steuerhinterziehung bereits entdeckt war und der Täter dies wusste oder mit der Entdeckung rechnen musste (§ 371 Abs. 2 Nr. 2 AO).

Bisher führt der Kauf einer Daten-CD durch die Finanzverwaltung noch nicht zur Sperre der Selbstanzeige. Das Datenmaterial muss erst mit der jeweiligen persönlichen Steuerakte abgeglichen sein, damit es zur Tatentdeckung kommt. Erfolgte die Auswertung kam es ferner darauf an, ab wann der Steuerpflichtige mit dieser Tatentdeckung rechnen musste.

Hierzu hat der Bundesgerichtshof v. 20.05.2010 (a.a.O.) nunmehr ausgeführt, dass an dieses subjektive Element keine besonders hohen Anforderungen zu stellen sind. Nach Auffassung des BGH reicht auch ein Kennenmüssen aus, das dann vorliegt, wenn bekannt ist, dass sich beispielsweise Daten von Kunden der Bank des Steuerpflichtigen auf von der Finanzverwaltung angekauften Datenträgern befinden. Gegen diese Rechtsauffassung bestehen in der Literatur starke Bedenken.



## 2. Ausblick – Geplante Änderungen durch den Gesetzgeber

Im Beschluss des Bundesrates vom 28.07.2010 (BR-Drs. 318/10, 75 ff.) zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2010 werden folgende Verschärfungen bezüglich der Selbstanzeige empfohlen:

- Die strafbefreiende Wirkung einer Teilselbstanzeige soll in Fortführung der Rechtsprechung des BGH vom 20.05.2010 gesetzlich ausgeschlossen werden. Eine gestückelte, mehrfache Selbstanzeige soll untersagt werden.
- Eine strafbefreiende Wirkung der Selbstanzeige soll schon dann entfallen, wenn an den Steuerpflichtigen eine Prüfungsanordnung abgesendet worden ist. Es soll nicht mehr darauf ankommen, dass der Außenprüfer zur steuerlichen Prüfung oder zur Ermittlung erschienen ist.
- Die Selbstanzeige soll auch dann ausgeschlossen sein, wenn bereits eine Prüfung der betreffenden Steuerarten und Besteuerungszeiträume abgeschlossen ist. In diesen Fällen war bisher eine Selbstanzeige insbesondere wegen einer Erledigung der Prüfungsanordnung wieder möglich.
- Künftig soll für eine Sperrwirkung auf ein subjektives Element verzichtet werden. Die Tat soll insbesondere dann als entdeckt gelten, wenn bei der veranlagenden Finanzbehörde Kontrollmaterial eingeht, welches durch einen Abgleich mit der Steuerakte des Angezeigten ohne weiteres ergibt, dass Einnahmen nicht versteuert worden sind. Auf den Kenntnisstand oder auf das Kennenmüssen des Täters von der Entdeckung soll es nicht mehr ankommen.
- Ebenso soll die Selbstanzeige nunmehr auch dann ausgeschlossen sein, wenn ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet worden ist. Auf die bisher erforderliche Bekanntgabe der Einleitung soll es nicht mehr ankommen.
- Eingeführt werden soll neben der Verzinsung des hinterzogenen Steuerbetrags mit 6% p.a. noch ein 5%iger Selbstanzeige-Zuschlag. Der Zuschlag erfolgt pauschal ohne Strafcharakter, insbesondere auch unabhängig vom Zeitraum zwischen Tathandlung und Selbstanzeige.
- Abgeschafft werden soll auch die strafbefreiende Fremdanzeige gem. § 371 Abs. 4 AO, die sich nicht in materieller Hinsicht unmittelbar auf die Strafbarkeit selbst auswirkt, sondern ein prozessuales Strafverfolgungshindernis ist.

### Praxishinweis

Das Jahressteuergesetz 2010 soll u.a. mit diesen Änderungen zum 01. Januar 2011 in Kraft treten. Um insbesondere die geplanten Verschärfung durch den 5%igen Zuschlag zu vermeiden, sollte eine Selbstanzeige (mit allen noch nicht erklärten Einkünften) noch in 2010 erstellt und eingereicht werden. Um die Voraussetzungen der Finanzverwaltung zu erfüllen, sollte insbesondere darauf geachtet werden, dass das Finanzamt mit den vorhandenen Unterlagen und Daten ohne größere eigene Ermittlungen und ohne größere Prüfung eine Nachveranlagung durchführen kann. Diese Aufbereitung der Unterlagen wird erfahrungsgemäß, je nach Umfang und Detaillierungsgrad, einen nicht zu unterschätzenden Zeitaufwand in Anspruch nehmen, sodass auch dieser Zeitfaktor eingeplant werden sollte.

**Verfasser:** Ulrich Derlien  
Rechtsanwalt, Steuerberater



## Ihre Ansprechpartner für das Beratungsfeld Steuerlicher Rechtschutz:



Ulrich Derlien  
Rechtsanwalt und Steuerberater  
[derlien@sonntag-partner.de](mailto:derlien@sonntag-partner.de)  
Tel.: + 49 821 57058 - 0  
Fax: + 49 821 57058 - 153



Frank Behrenz  
Rechtsanwalt und Steuerberater  
[behrenz@sonntag-partner.de](mailto:behrenz@sonntag-partner.de)  
Tel.: + 49 89 2554434 - 0  
Fax: + 49 89 2554434 - 9

Für Rückfragen zum Inhalt dieser Fachnachrichten und zu Ihrem richtigen Ansprechpartner in unserem Hause sowie für eine unverbindliche Kontaktaufnahme stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

### Sonntag & Partner

Sonntag & Partner ist eine unabhängige multidisziplinäre Partnerschaft von Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern und Rechtsanwälten mit Büros in Augsburg und München. Mit derzeit mehr als 170 Partnern und Mitarbeitern bieten wir Ihnen eine fachübergreifende und auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittene Beratung und Vertretung Ihrer Interessen, sowohl deutschlandweit als auch im internationalen Kontext.

Unser Dienstleistungsangebot in den Bereichen Family Office, Vermögensbetreuung, Valuation Experts und weiteren speziellen Beratungsfeldern rundet unser Kanzleiprofil ab.

### Abschließende Hinweise

Weitere Informationen über unsere Kanzlei und unser Beratungsangebot finden Sie unter [www.sonntag-partner.de](http://www.sonntag-partner.de)

